

Besondere Bedingungen Kollektivversicherung mit Tarifklassen- und Erfahrungstarifizierung für das Risiko Invalidität (BB KL TkErft IV)

Ausgabe 01.2026

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Diese Bedingungen gelten für Kollektivversicherungen, bei denen gemäss dem Kollektiv-Lebensversicherungstarif für die berufliche Vorsorge (BV-Tarif) für das Risiko Invalidität die Risikoklassentarifizierung oder die Risikoklassentarifizierung und zusätzlich die Erfahrungstarifizierung vorgesehen ist.
- ² Für die Berechnung der Prämien für das Risiko Invalidität wird gemäss BV-Tarif die Risikoklassentarifizierung und für Verträge ab einer bestimmten Grösse zusätzlich zur Risikoklassentarifizierung die Erfahrungstarifizierung vorgesehen. Die Anwendung des entsprechenden Tarifierungsmodells hängt davon ab, ob der Versicherungsnehmer und das gemäss Vertrag versicherte Kollektiv die im BV-Tarif definierten Voraussetzungen erfüllen.
- ³ Ändern sich beim versicherten Kollektiv die Verhältnisse so, dass die für die Anwendung des bisherigen Tarifierungsmodells massgebenden Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, erfolgt der Wechsel des Tarifierungsmodells für das gemäss Vertrag versicherte Kollektiv mit Wirkung ab Beginn des auf die Änderung folgenden Versicherungsjahres.

Art. 2 Risikoklassentarifizierung

- ¹ Bei der Risikoklassentarifizierung wird das gemäss dem einzelnen Vertrag versicherte Kollektiv den Risikoklassen aufgrund der im BV-Tarif für das Risiko Invalidität vorgesehenen Tariffaktoren zugeteilt.
- ² Die Zuteilung zu einer bestimmten Risikoklasse wird für das gesamte pro Vertrag versicherte Kollektiv einheitlich vorgenommen und kann im Rahmen des BV-Tarifs aufgrund von Faktoren erfolgen, die vom Betrieb oder Unternehmen und der Branchenzugehörigkeit abhängig sind.
- ³ Bei Änderungen, die zu einer Umteilung in eine andere Risikoklasse führen, erfolgt die Umteilung jeweils auf den Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Bei Änderungen auf Stufe Unternehmen erfolgt die Umteilung auf den Beginn des nächsten Versicherungsjahres, nach dem Allianz Suisse Leben von den Änderungen Kenntnis erhalten hat.

Art. 3 Erfahrungstarifizierung

- ¹ Die Anwendung der Erfahrungstarifizierung setzt voraus, dass Allianz Suisse Leben über die benötigten Daten zur Schadenerfahrung des versicherten Kollektivs im Rahmen des BV-Tarifs verfügt.
- ² Bei den Verträgen, bei denen das versicherte Kollektiv zu Beginn des Jahres mindestens 30 Personen umfasst, kommt die Erfahrungstarifizierung (Invalidenquoten-Modell) zur Anwendung.
- ³ Die Beobachtungsperiode muss zusammenhängend sein und erstreckt sich auf die letzten fünf Jahre. Sind weniger Jahre mit Schadenerfahrung verfügbar, werden lediglich diese berücksichtigt.
- ⁴ Im Rahmen des BV-Tarifs berücksichtigt die Schadenerfahrung bei der Erfahrungstarifizierung die Anzahl Prämienbefreiungen.
- ⁵ Aus der jeweiligen Schadenerfahrung wird jährlich ein Erfahrungsfaktor ermittelt. Der auf die Prämiensätze anwendbare Faktor gilt für das folgende Versicherungsjahr und wird jährlich neu ermittelt. Er ergibt sich

aus dem für den Vertrag gültigen Risikoklassenfaktor und dem entsprechenden Erfahrungsfaktor.

Art. 4 Prämienanpassung

- ¹ Während der Vertragslaufzeit kann Allianz Suisse Leben die Zuteilung in die Risikoklasse neu festlegen und das versicherte Kollektiv auf Beginn eines Versicherungsjahres einer anderen Risikoklasse zuteilen, wenn Tariffaktoren oder die Risikoklassen im BV-Tarif neu definiert werden. Wenn die für die Zuteilung massgebenden Eigenschaften des versicherten Kollektivs oder des Betriebes, dem das versicherte Kollektiv angehört, ändern, kann Allianz Suisse Leben die entsprechende Umteilung vornehmen.
- ² Haben derartige Änderungen eine wesentliche Veränderung des Vertrages im Sinne von Artikel 53f BVG zur Folge, ist dies dem Versicherungsnehmer sechs Monate vor dem Wirkungsdatum schriftlich bekannt zu geben und der Vertrag kann durch den Versicherungsnehmer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von dreissig Tagen auf den Zeitpunkt gekündigt werden, auf welchen die Erhöhung wirksam würde.
- ³ Bei einem Kollektivversicherungsvertrag mit Vollversicherung für ein Vorsorgewerk einer Sammeleinrichtung kann der das Vorsorgewerk betreffende Vertrag nur als Ganzes gekündigt werden. Die Kündigung des nur von der Prämienhöhung betroffenen Teils ist bei einem solchen Vertrag ausgeschlossen.